



Bundesplatz 14  
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23  
Telefax 041 228 65 25  
info@zbsa.ch  
www.zbsa.ch

## **Empfehlung zur Handhabung der neuen Teilliquidationsbestimmungen, in Kraft seit 1. Juni 2009**

Die per 1. Juni 2009 ohne Übergangsfrist in Kraft getretenen, geänderten Bestimmungen von Art. 27g Abs. 2 und Art. 27h Abs. 1 und 4 BVV2 sind auf Teilliquidationen anzuwenden, wenn der Sachverhalt der Teilliquidation (Feststellung der Erfüllung des Sachverhalts) nach dem 31. Mai 2009 eingetreten ist (bei schleichenden Teilliquidationen ist der Beginn der Personalabbau massnahmen wesentlich).

Die geänderten Bestimmungen verlangen eine Überprüfung der Teilliquidationsreglemente und in der Regel eine Anpassung, weil die Mitgabe der Schwankungsreserven auch bei Barabgeltung zwingend ist (bisher in den Reglementen in der Regel als fakultativ festgehalten). Zudem berechnet sich die Höhe der mitzugebenden Wertschwankungsreserven neu nach dem Verhältnis des mitzugebenden Spar-/Deckungskapitals am gesamten Spar-/Deckungskapital (also nicht mehr nach der Höhe der mitgegebenen Anlagerisiken).

Zwingend zu berücksichtigen bei der Bemessung dieses Anspruchs (und desjenigen auf Rückstellungen) ist der Beitrag, der das austretende Kollektiv an die Bildung der Schwankungsreserven (und Rückstellungen) geleistet hat.

Schliesslich ist ebenfalls zwingend, dass wesentliche Änderungen an Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und dem Übergang der Mittel berücksichtigt werden müssen (bisher war die Berücksichtigung fakultativ). Daraus folgt, dass im Teilliquidationsreglement die Wesentlichkeit der Veränderung definiert werden muss.

Angepasste Teilliquidationsreglemente müssen erneut durch die ZBSA genehmigt werden (mit Verfügung); die Destinatäre sind wie üblich angemessen zu informieren.

Aufgrund der ohnehin starken Arbeitsbelastung der Vorsorgeeinrichtungen wie auch der ZBSA infolge der Finanzmarktkrise wird derzeit keine Anpassungsfrist von Seiten der ZBSA her angeordnet. Vorbehalten bleiben aktuelle Teilliquidationen oder Spezialfälle aufgrund der entsprechenden Umstände. Wir empfehlen den Vorsorgeeinrichtungen aber, sich mit den geänderten Bestimmungen auseinander zu setzen und den Anpassungsbedarf ihrer Teilliquidationsreglemente zu prüfen und die erforderlichen Änderungen an die Hand zu nehmen.

Luzern, im Juni 2009

**Zentralschweizer BVG- und  
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**

- NB: - Diese Empfehlung entspricht derjenigen der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden  
- Vgl. dazu auch BSV Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 111, Ziffer 684